

# VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

**§ 1)** Die Versteigerung erfolgt nach dieser Geschäftsordnung der AMADEUS AUKTIONSHAUS GmbH, Dorotheergasse 12, 1010 Wien, (im folgenden kurz AMADEUS genannt), sowie nach den §§244-246 der Gewerbeordnung von 1994. Die Versteigerung erfolgt kommissionsweise. Der Auktionator ist berechtigt, ausnahmsweise Posten zurückzuziehen, die Versteigerung abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen und Posten gemeinsam auszubieten. Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelgebot oder falls der Auktionator ein Gebot übersehen hat, ist er berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag aufzuheben und den Gegenstand weiterzuversteigern. Die von AMADEUS angegebenen Schätzwerte stellen die Meistbot-Erwartung des jeweiligen Experten dar. Gesteigert wird in der Regel um 10% des letzten Gebotes (siehe Auflistung der Bieterschritte im Aushang oder Online).

**§ 2)** Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, es sei denn, dass mit dem Einlieferer ein Verkäufervorbehalt vereinbart wurde. Ein solcher Verkäufervorbehalt (Limit) stellt eine Preisuntergrenze dar, unter der bestimmte Lose während der Auktion nicht verkauft werden. Wird ein Limit nicht erreicht, erfolgt der Zuschlag an den Meistbieter lediglich unter Vorbehalt. In diesem Fall ist der Meistbieter für die Dauer von 8 Tagen an sein Höchstgebot gebunden. Erhält er innerhalb dieser Zeitspanne nicht den endgültigen Zuschlag zu seinem höchsten Gebot, erlischt seine verpflichtende Bindung an dieses Gebot. Für das Wirksamwerden des endgültigen Zuschlags genügt die Versendung einer entsprechenden Verständigung an die vom Meistbieter genannte Adresse innerhalb von 8 Tagen.

**§ 3)** Alle Gegenstände werden differenzbesteuert. Zum erzielten Höchstgebot (Meistbot) wird ein einheitliches Aufgeld von 20% zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer von 20% aufgeschlagen. Das Aufgeld beträgt somit insgesamt 24,0% vom Meistbot.

**§ 4)** Die Gebühr für den Einlieferer beträgt 15% zuzüglich Umsatzsteuer auf das Meistbot (Hammerpreis). AMADEUS überweist den erzielten Hammerpreis abzüglich dieser 15% nach Eingang des gesamten Verkaufspreises durch den Käufer bei AMADEUS und Ablauf der von AMADEUS gewährten Rückgabefrist auf das Konto des Einbringers. Zieht der Einlieferer seinen bereits eingebrachten Gegenstand vor der Auktion zurück, wird eine Rückziehungsgebühr von 5% vom vereinbarten Limit fällig. Der Einlieferer bezahlt die ergebnisunabhängigen Abbildungsgebühren unmittelbar nach Erscheinen des Kataloges (ganzseitige Abbildung: EUR 100,- halbseitige Abbildung oder kleiner: EUR 50,-). Bei einer Präsentation des Gegenstandes auf externen Partner-Websites wie LOT-TISSIMO oder INVALUABLE werden dem Einlieferer pauschal 3% inklusive Umsatzsteuer vom Hammerpreis abgezogen.

**§ 5)** Der Käufer hat den Kaufpreis sofort nach dem Zuschlag zu bezahlen (Meistbot zuzüglich 20% Aufgeld zuzüglich der auf dieses Aufgeld entfallenden Umsatzsteuer von 20%). AMADEUS kann jedoch dem Käufer den Kaufpreis im Einzelfall ganz oder teilweise stunden. Wird eine Stundung abgelehnt, kann der Zuschlag aufgehoben und der Gegenstand neuerlich ausbezahlt werden. Bei Aufhebung des Zuschlags ist AMADEUS auch berechtigt, dem Unterbieter den Zuschlag zu dessen letztem Gebot zu erteilen.

**§ 6)** Im Falle einer ganzen oder teilweisen Stundung ist AMADEUS berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlages Verzugszinsen von 12% p.a. sowie Lagergebühren von EUR 5,- pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen.

**§ 7)** Erstandene Gegenstände können vom Käufer je nach Möglichkeit sofort oder nach Schluss der Auktion übernommen werden. Die Ausfolgung der vollständig bezahlten Gegenstände erfolgt in den Räumlichkeiten von AMADEUS, Dorotheergasse 12, 1010 Wien. In Absprache mit dem Käufer werden die oder der Gegenstand auf Kosten des Käufers versichert und zugesandt. Das Risiko von etwaigen Transportschäden trägt der Käufer und ist Gegenstand einer einschlägigen Transportversicherung durch den Käufer. Wird ein gestundeter Kaufpreis nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, ist AMADEUS berechtigt, zur hereinbringung der Forderung gegen den säumigen Käufer die Wiederversteigerung des Gegenstandes vorzunehmen. In diesem Fall haftet der säumige Käufer AMADEUS für den gesamten, durch die Wiederversteigerung entstandenen Entgang an Provision sowie für sämtliche Verzugszinsen und Lagergebühren.

**§ 8)** Die zur Auktion kommenden Gegenstände werden vor den Auktionen zur Besichtigung in den Räumlichkeiten von AMADEUS ausgestellt. Dabei bietet AMADEUS jedermann Gelegenheit, die Beschaffenheit und den Zustand der ausgestellten Gegenstände zu überprüfen, soweit dies im Rahmen der Ausstellung möglich ist. AMADEUS kann Gebote ablehnen; dies gilt insbesondere, wenn ein Bieter, der AMADEUS nicht bekannt ist, oder mit dem noch keine Geschäftsverbindung besteht, nicht spätestens bis zum Beginn der Auktion Sicherheit leistet. Ein Anspruch auf Annahme eines Gebotes besteht grundsätzlich nicht. Wird ein Gebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Gebot wirksam.

**§ 9)** Die Experten von AMADEUS bewerten und beschreiben die zur Versteigerung übernommenen Gegenstände und bestimmen die Rufpreise. Angaben über Herstellungstechnik bzw. Material, Erhaltungszustand, Herkunft, Ausführung und Alter eines Gegenstandes beruhen auf den veröffentlichten, allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die von den Experten mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit ermittelt wurden. Für alle Angaben in Katalog und Expertise besteht keine Haftung. Das gilt auch für alle Abbildungen im Printkatalog oder Online. Reklamationen sind nach dem Zuschlag ausgeschlossen. AMADEUS behält sich vor, Katalogangaben vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen entweder durch schriftlichen Aushang am Ort der Auktion oder mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für die Berichtigung. Sämtliche

zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion geprüft werden. Diese Gegenstände sind grundsätzlich gebraucht. Schadenersatzansprüche, die über die vorgenannte Haftung hinausgehen und aus anderen Sach- oder sonstigen Mängeln des Gegenstandes resultieren, sind ausgeschlossen. Mit der Abgabe seines Gebotes bestätigt der Bieter, daß er den Gegenstand vor der Auktion besichtigt und sich der Übereinstimmung mit der Beschreibung vergewissert hat.

**§ 10)** Ist es einem Kunden nicht möglich, an einer Versteigerung persönlich teilzunehmen, übernimmt AMADEUS Kaufaufträge. Diese können schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erteilt werden. Bei telefonisch oder mündlich erteilten Kaufaufträgen behält sich AMADEUS vor, die Durchführung von einer schriftlichen, per E-Mail oder per Telefax übermittelten Bestätigung durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Weiters übernimmt AMADEUS für die Durchführung von Kaufaufträgen keine Haftung. Kaufaufträge mit gleich hohen Ankaufslimiten werden in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt. Gebote, die nur eine Steigerungsstufe über dem Rufpreis liegen, werden gänzlich ausgeschöpft. Gebote, die nicht den von AMADEUS tabellarisch fest bestimmten Steigerungsstufen entsprechen (siehe Bieterschritte), werden zur nächst höheren Steigerungsstufe aufgerundet. Die tabellarische Aufstellung dieser Steigerungsstufen kann auf Wunsch übermittelt werden. Bei Losen, die ohne Limit versteigert werden, werden Gebote unterhalb des Schätzwertes gänzlich ausgeschöpft. Das schriftliche Gebot (Kaufauftrag) muss den Gegenstand, unter Anführung der Katalognummer und des gebotenen Ankaufslimits, das sich als Zuschlagsbetrag ohne Käuferprovision und ohne Umsatzsteuer versteht, beinhalten. Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Ein bereits erteilter Kaufauftrag kann nur storniert werden, wenn der Rücktritt schriftlich mindestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn bei AMADEUS einlangt.

**§ 11)** AMADEUS kann die Durchführung von Kaufaufträgen bis zur Ausbietung ohne Angabe von Gründen ablehnen, bzw. von der Leistung einer Anzahlung abhängig machen. Eine solche Anzahlung wird bei einem erfolglosen Auftrag von AMADEUS binnen 5 Tagen zurückerstattet. Die Durchführung von Kaufaufträgen ist kostenlos.

**§ 12)** Jeder Einbringer ist grundsätzlich berechtigt, die zur Versteigerung übergebenen Gegenstände bis zum Beginn der Auktion zurückzuziehen. Für die tatsächliche Ausbietung kann daher keine Haftung oder Gewähr übernommen werden.

**§ 13)** Bezahlte Gegenstände müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung abgeholt werden. Gegenstände, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Auktion abgeholt werden, lagern auf Gefahr des Käufers; zudem werden Lagergebühren von EUR 5,- pro Tag in Rechnung gestellt. AMADEUS ist außerdem berechtigt, ersteigerte und bezahlte, aber nicht abgeholte Gegenstände, auf Gefahr und Kosten des Käufers, einschließlich der Kosten für eine Versicherung, bei einer Spedition einzulagern. Es gilt als vereinbart, dass die Bestimmungen über die Wiederversteigerung unbezahlter und bezahlter, aber nicht abgeholter Gegenstände, auch auf jene Gegenstände anzuwenden sind, die nicht in den Räumlichkeiten der Gesellschaft ausgestellt oder gelagert werden. Die Ausfolgung eines ersteigerten Gegenstandes erfolgt ausschließlich nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller seit dem Zuschlag angefallenen Kosten und Gebühren. Der Eigentumsübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe des Ausfolgescheines an den Käufer.

**§ 14)** Bei Konvoluten leistet AMADEUS keine Gewähr auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der Zählung der einzelnen Gegenstände innerhalb eines Konvolutes.

**§ 15)** Eine Anmeldung für ein telefonisches Gebot für einen oder mehrere Gegenstände stellt automatisch ein Gebot zum Rufpreis für diese Gegenstände dar. Wenn AMADEUS den Bieter telefonisch nicht erreichen sollte, wird AMADEUS bei Aufruf des jeweiligen Loses im Auftrag des telefonischen Bieters bis zum Rufpreis mitsteigern.

**§ 16)** Bei einzelnen Losen kann es vorkommen, dass diese mehrfach eingeliefert wurden. In einem solchen Fall kann der Auktionator einen zweiten bzw. einen dritten usw. Zuschlag an den/die Unterbieter erteilen.

**§ 17)** Erfüllungsort des zwischen AMADEUS, dem Einbringer sowie dem Käufer zustande kommenden Vertrages ist der Geschäftssitz von AMADEUS. Die zwischen AMADEUS, Einbringern und Käufern bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht. AMADEUS, Einbringer und Käufer vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

**§ 18)** Den Folgerechtszuschlag von grundsätzlich 4% auf den Hammerpreis (gestaffelt bis 0,25% je nach Höhe des Zuschlags) verrechnet AMADEUS in Vertretung der berechtigten Künstler (lebend oder verstorben innerhalb der letzten 70 Jahre im europäischen Raum) dem Meistbietenden zuzüglich zum Hammerpreis. Er beträgt höchstens EUR 12.500,- und entfällt bei Zuschlägen unter EUR 2.500,-.

**§ 19)** Aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Union zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche (Richtlinie 2015/849/EU und BGBL I Nr. 95/2017) besteht eine gesetzliche Legitimationsverpflichtung bei Barzahlung von Kaufpreisen ab EUR 10.000,-. AMADEUS muss den Käufer daher um die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ersuchen.

**§ 20)** Mit der Einbringung eines Gegenstandes oder der Abgabe eines Gebotes, ob persönlich, schriftlich oder telefonisch, erkennt der Einbringer oder Bieter diese Versteigerungsbedingungen und die Gebührentarife von AMADEUS an.